



**Zehnte Satzung zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 15. Januar 2019**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-01.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes – (BayHSchG –) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Juni 2007 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-55.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-05.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird die Angabe „Art. 71 Abs. 8 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 71 Abs. 2 Satz 1 BayHSchHG“ ersetzt.
 - b) Nr. 10 b. wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „des ersten Studienjahres“ durch die Wörter „des zweiten Semesters“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, ist die oder der Studierende von Amts wegen zu exmatrikulieren.“
 - cc) Satz 5 wird gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragraphenüberschrift werden die Wörter „Befristet bedingte“ durch das Wort „Bedingte“ ersetzt.
 - b) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben, die Absatzbezeichnung „(3)“ wird gestrichen.
3. In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „nach der“ das Wort „geltenden“ eingefügt sowie die Wörter „vom 4. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
4. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle zu den Studiengängen wird folgende Zeile ergänzt:

”

Kulturwissenschaften des Vorderen Orients /Cultural Studies of the Middle East	M.A.	B1
---	------	----

”

b) Die Sätze 2 bis 5 werden gestrichen sowie folgende Nr. 2 angefügt:

„2. ¹Bei den folgenden der in Nr. 1 aufgeführten Studiengängen wird eine Immatrikulation gegebenenfalls mit Auflagen verbunden:

- In den Studiengängen, für die das Niveau C2 nachzuweisen ist, erfolgt die Immatrikulation bei Vorlage eines Nachweises auf dem Niveau C1 mit der Auflage, dass spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters das Modul „Deutsch als Fremdsprache für internationale Germanistik-Studierende C2“ (12 ECTS, Modulteilprüfungen: Portfolio und mündliche Prüfung) gemäß Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder ein gleichwertiger Sprachnachweis auf dem Niveau C2 nachgewiesen wird.
- Im Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients /Cultural Studies of the Middle East erfolgt die Immatrikulation mit der Auflage, dass spätestens bis zum Ende des ersten Semesters das Niveau B2 nachgewiesen wird.

²Wird eine im Rahmen der Immatrikulation erteilte Auflage nicht fristgemäß erfüllt, ist die oder der Studierende von Amts wegen zu exmatrikulieren.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 16. Januar 2019 in Kraft. ²Die Regelungen für den Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East finden erstmals bei Einschreibung im Sommersemester 2019 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Dezember 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Januar 2019.

Bamberg, 15. Januar 2019

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Januar 2019 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Januar 2019.